

ZUSAMMENFASSUNG BAFIN-MERKBLATT: WAS IST BEIM VERWAHREN VON KRYPTOWERTEN ZU BERÜCKSICHTIGEN?

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur vierten EU-Geldwäscherichtlinie zum 01.01.2020 wurde in Deutschland das Kryptoverwahrgeschäft als neue erlaubnispflichtige Finanzdienstleistung in das Kreditwesengesetz (KWG) aufgenommen.

Dabei wird das Kryptoverwahrgeschäft als Verwahrung, Verwaltung und Sicherung von Kryptowerten oder privaten kryptografischen Schlüsseln, die dazu dienen, Kryptowerte für andere zu **halten**, zu **speichern** und zu **übertragen**, definiert.

Als Folge dieser Regulierung unterliegen Kryptoverwahrer auch dem Geldwäschegesetz (GwG) und müssen sich dem Kampf gegen anonymisierte Zahlungsmethoden anschließen. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf den deutschen FinTech-Markt mit schätzungsweise 700.000 Kryptowährungsbesitzern.

Wer darf Krypto-Finanzgeschäfte führen?

Grundsätzlich benötigen Unternehmen, die Dienstleistungen in diesem Sektor erbringen wollen, eine Erlaubnis der BaFin. Soweit ein Unternehmen bereits Tätigkeiten vor dem 1.1.2020 erbracht hat, sieht das Gesetz jedoch Übergangsbestimmungen vor. Diese dürfen also ihr Geschäft auch ohne eine bereits erteilte BaFin-Lizenz weiter betreiben, wenn sie der BaFin schriftlich ihre Absicht zur Stellung eines Erlaubnis-Antrags anzeigen und anschließend einen vollständigen Erlaubnis-Antrag bei der BaFin einreichen.

Wie können sich Organisationen auf das Antragsverfahren vorbereiten?

Kryptoverwahrer müssen wie jedes Finanzdienstleistungsinstitut gesetzliche Mindestanforderungen erfüllen. Während sich Banken und andere Finanzinstitute an sehr strenge Regulatorvorschriften halten müssen, können kleinere Kryptoverwahrungsgesellschaften diesbezüglich einen größeren Freiraum in Anspruch nehmen, was diesen Markt vor allem für Start-Ups sowie kleinere und mittelgroße Unternehmen interessant macht. Dennoch sind einige Anforderungen hervorzuheben:

Geschäftsleiter

Dazu gehört in erster Linie, dass das Unternehmen von fachlich geeigneten und zuverlässigen Geschäftsleitern geführt wird. So verlangt die BaFin mindestens 3 Jahre praktische Führungserfahrung in einem beaufsichtigten Finanzdienstleistungsinstitut als Nachweis für die Qualifikation der Geschäftsleitung. Anderenfalls müssen im Erlaubnis-Antrag die praktischen und theoretischen Fähigkeiten der Person konkret durch Lebensläufe, Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse sowie sonstige geeignete Belege beschrieben werden.

IT-Sicherheit

Dadurch dass der Digitalisierungsgrad bei diesen Dienstleistungen extrem hoch ist, wird ein besonders hoher Fokus auf die IT-Sicherheit gelegt. Abgesehen von einer umfassenden Definition von Anforderungen an die Informationssicherheit über ein Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS), wird auch verlangt die IT-Sicherheit über eine Strategie ganzheitlich auszurichten und zu steuern. Bei der Ausrichtung ist es essentiell, branchenspezifische Anforderungen wie BAIT oder VAIT zu berücksichtigen.

Abschließend sind natürlich auch die besonderen technischen Anforderungen an das Kryptoverwahrgeschäft zu berücksichtigen und z.B. über fokussierte Code Reviews sicherzustellen.

Risikomanagement

Für die Finanzbranche typisch, wird auch von Kryptoverwahrern erwartet, dass diese über ein ganzheitliches Risikomanagement verfügen. Risiken müssen umfangreich identifiziert und behandelt werden, dabei sind auch die MaRisk- und GwG-Anforderungen zu berücksichtigen. Komplementär zur IT-Sicherheitsstrategie, muss auch eine übergeordnete Risikostrategie vorhanden sein.



Inwiefern betrifft das Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur vierten EU-Geldwäscherichtlinie ausländische Kryptoverwahrer?

Da es sich hierbei lediglich um eine nationale Regelung handelt, ist das „Passporting“-System der EU für ausländische Kryptoverwahrer nicht anwendbar. Um den Handel und die Verwahrung in Deutschland erbringen zu können, benötigen also auch ausländische Kryptoverwahrer eine BaFin-Zulassung. Jedoch muss die BaFin laut Gesetzgebung die Zulassung verwehren, wenn das betreffende Unternehmen seine Hauptverwaltung nicht in Deutschland hat. Danach bleiben ausländischen Anbietern letztlich nur zwei Optionen:

- Gründung einer deutschen Tochtergesellschaft, die dann als deutsches Unternehmen mit deutschem Sitz und Hauptverwaltung im Inland einen Erlaubnisantrag stellt
- Gründung einer Zweigstelle in Deutschland

Wie kann RSM Ihre Organisation und einen erfolgreichen Erlaubnisantrag unterstützen?

- Aufbau IT-Security Strategie
- Aufbau Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS)
- Implementierung IT-Risikomanagement und Entwicklung Risikostrategie
- Durchführung technischer Reviews (z.B. Penetrationstests)
- Überprüfung der Wallet Sicherheit
- Durchführung von Code Reviews

RSM Competence Team „Risk Advisory Services“

Dr. Oliver Bungartz – Leiter RAS

Gregor Strobl – Stellvertretender Leiter RAS

Jonathan Schlaeger – Manager Cyber Security

Kontakt über:

+49 40 35006-225

RAS@rsm.de

